

Anforderungen an Klagevortrag bei BTX-Anbietervergütung

AG Schöneberg, Urteil vom 18. Dezember 1987 (15 C 566/87)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Bei der Klage auf Zahlung einer BTX-Anbietervergütung ist es für die Schlüssigkeit der Klage erforderlich darzulegen, zu welchem Zeitpunkt, an welchen Tagen welche Dialogseiten abgerufen worden sind und welche Gebühren dafür entstanden sind.
2. § 14 Abs. 12 S. 2 FernmeldeO betrifft nur die Frage, wie der Vertrag zustandekommt (nämlich durch bloßen Abruf der kostenpflichtigen Programme). Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf das Maß der Spezifizierung des klägerischen Anspruchs.
3. Die Tatsache, daß die Post die zur Substantiierung erforderlichen Angaben nicht zur Verfügung stellt, mindert die Substantiierungslast des Klägers nicht.

Paragrafen

FernmeldeO: § 14 Abs. 12 S. 2

Stichworte

Btx-Anbietervergütung, Substantiierungslast

Tatbestand

Die Klägerin ist eine private Anbieterin eines Bildschirmtext-Services. Der Beklagte ist Bildschirmtext-Teilnehmer. Die Klägerin bietet Bildschirmtext-Teilnehmern die Möglichkeit, verschiedene Programme — zum Teil gegen Entgelt — unter Anwahl einer Nummer im Bildschirmtext-System der Deutschen Bundespost abzurufen.

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten die Bezahlung von —,75 DM und trägt dazu vor, die Deutsche Bundespost habe ihr mit Schreiben vom 2. Februar 1987 mitgeteilt, der Beklagte habe insoweit im Monat November 1986 ihren Bildschirmtext in Anspruch genommen, die vorstehende Vergütung aber nicht bezahlt. Es handle sich auch um die mehrmalige Inanspruchnahme eines Programmes, für das bei jedem Anruf 0,05 DM fällig würden. Daneben verlangt sie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 34,08 DM.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 34,83 DM nebst 13,4% Zinsen seit dem 23. März 1987 zu zahlen.

Da der Beklagte zum Termin am 18. Dezember 1987 ordnungsgemäß geladen, jedoch nicht erschienen ist, beantragt die Klägerin, über den Klageantrag durch Versäumnisurteil zu entscheiden.

Im Termin am 18. Dezember 1987 hat der Geschäftsführer der Klägerin die Siegerseite eines Eisenbahnspiels überreicht, aus der sich ergeben soll, daß der Beklagte am 19. Oktober 1986 das Bildschirmtext-Angebot der Klägerin in Anspruch genommen habe.

Entscheidungsgründe

Das klägerische Vorbringen rechtfertigt nicht den Erlaß des beantragten Versäumnisurteils, daher die Klage der Abweisung unterliegen muß, § 331 Absatz 2, 2. Halbsatz ZPO.

Denn die Klage ist un schlüssig.

Das erkennende Gericht hält ausdrücklich an seiner am 16. Oktober 1987 (Aktenzeichen: 15 C 365/87) ergangenen Entscheidung fest, wonach auch in den Rechtsstreitigkeiten, die zwischen den Bildschirmtext-Anbietern und den Bildschirmtextteilnehmern geführt werden, die Anforderungen, die die Zivilprozeßordnung an einen schlüssigen Klagevortrag stellt, keine geringeren als bei anderen Rechtsstreitigkeiten sein können.

Die prozeßrechtlich erforderlichen Voraussetzungen an die Schlüssigkeit der Klage hat die klägerische Partei vorliegend nicht genügend beachtet; sie hat ihre Anspruchsvoraussetzungen nicht unter dem erforderlichen Beweisantritt darzulegen vermocht. Es wäre auf Seiten der Klägerin erforderlich gewesen, darzulegen, zu welchem Zeitpunkt, an welchen Tagen der Beklagte welche Dialogseiten abgerufen hat, und welche Gebühren dafür im einzelnen entstanden sind.

Zwar kommt — entgegen den sonstigen Anforderungen des BGB — gemäß § 14 Absatz 12 Satz 2 der Fernmeldeordnung ein Vertrag — mit der daraus folgenden Vergütungspflicht — zwischen Anbietern und Teilnehmern lediglich durch den Abruf der kostenpflichtigen Programme zustande. Daraus kann jedoch noch nicht geschlossen werden, daß für die Durchsetzung dieser Ansprüche andere prozeßrechtliche Anforderungen zu stellen wären, insbesondere auf eine Spezifizierung des klägerischen Anspruchs verzichtet werden könnte.

Denn neben dem berechtigten Interesse des Anbieters — vorliegend der Klägerin — auf Zahlung der ihm zustehenden Vergütung steht gleichrangig der Schutz des Teilnehmers des BTX-Systems vor einer ungegerechtfertigten Inanspruchnahme. Soweit der Anbieter im gerichtlichen Verfahren diesen Anspruch gegen den Teilnehmer durchsetzen will, muß er die diesen Anspruch rechtfertigenden Umstände unter Beweisan-

tritt darlegen. Es kann zur Verurteilung nicht ausreichen, lediglich eine Liste mit Namen und Zahlbeträgen aufzustellen, da dies ebensogut möglich wäre, ohne daß dem irgendein Benutzungsvorgang auf Seiten des Beklagten zugrundeliegt.

Soweit die Klägerin vorträgt, die zur Substantiierung erforderlichen Angaben würden ihr von der Post nicht zur Verfügung gestellt, kann dies keine andere rechtliche Beurteilung herbeiführen. Insoweit muß sich die Klägerin an die Post als ihre Vertragspartnerin halten.

Wie sich aus der von der Klägerin — wenn auch verspätet — überreichten Siegerseite eines Eisenbahn-

spiels ergibt, ist es dem Bildschirmtext-Anbieter auch ohne weiteres möglich, seinen Anspruch im einzelnen substantiiert darzulegen, wie es vom erkennenden Gericht seit langem gefordert wird. Allerdings kann es sich im vorliegenden Fall nicht um die der Klageforderung zugrundeliegende behauptete Benutzung durch den Beklagten handeln, denn diese soll im Monat November 1986 erfolgt sein, während die überreichte Siegerseite das Datum vom 19. Oktober 1986 trägt.

*(Eingesandt von Helmut Hoffmann,
Richter am AG Ulm)*

Rechtsnatur der BTX-Anbietervergütung

AG Stuttgart, Urteil vom 27. Oktober 1987 (1 C 9452/87)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Die BTX-Anbietervergütung wird nach Werkvertragsrecht in Verbindung mit Art. 4 Btx-StV geschuldet.
2. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Inkassokosten, die die Deutsche Bundespost dem Anbieter für ihre Mitwirkung in Rechnung stellt. Diese Inkassokosten sind mit der Anbietervergütung abgegolten.

Paragrafen

BGB: § 286; § 631
Btx-StV: Art. 4

Stichworte

Btx-Anbietervergütung; Btx-Inkassokosten.

Tatbestand

Die Klägerin, eine BTX-Anbieterin, klagt eine Restanbietervergütung ein und macht Verzugsschaden geltend.

Der Beklagte hat an die Klägerin für abgerufene Bildschirmtexte eine Anbietervergütung von 0,70 DM nicht bezahlt. Die Klägerin mahnte den Beklagten mit Schreiben vom 30. 11., 18. 12. 1986, 30. 1. und 11. 2. 1987. Pro Mahnschreiben sind der Klägerin Mahnkosten in Höhe von 11,50 DM entstanden. Von den Mahnkosten in Höhe von 46,— DM zieht die Klägerin die Zahlung des Beklagten vom 23. 2. 1987 in Höhe von 5,70 DM ab und macht rechtliche Mahnkosten in Höhe von 40,30 DM geltend. An Portokosten für die ersten 3 Mahnungen sind der Klägerin 2,40 DM und für die letzte Mahnung die per Einschreiben mit Rückschein erfolgte, 5,80 DM, insgesamt also 8,20 DM entstanden. Ferner wurde der Beklagte mit Schreiben vom

24. 2. 1987 gemahnt, wofür der Klägerin Kosten in Höhe von 15,— DM entstanden sind. Die Klägerin meint ferner, sie könne vom Beklagten Inkassokosten in Höhe von 5,— DM und die Mehrwertsteuer für Mahnschreiben verlangen.

Die Klägerin beantragt, der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 58,30 DM nebst 4% Zinsen hieraus seit Zustellung des Mahnbescheids nebst 15,— DM vorgerichtliche Kosten zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt
Klageabweisung.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf rechtliche Anbietervergütung in Höhe von 0,70 DM, denn die Klägerin hat, ohne daß dies vom Beklagten bestritten worden wäre, vorgetragen, daß der Beklagte die im September 1986 in Rechnung gestellte Anbietervergütung in Höhe von 0,70 DM noch nicht bezahlt hat. Mit dem Abrufen von BTX-Programmen ist zwischen den Parteien ein Werkvertrag zustande gekommen, den der Beklagte nach Artikel 4 des Staatsvertrages Bildschirmtext zu vergüten hat.

Die Klägerin hat ferner gegen den Beklagten nach § 286 BGB Anspruch auf Mahnkosten in Höhe von 40,30 DM für die am 30. 11., 28. 12. 1986, 30. 1. und 11. 2. 1987 erfolgten Mahnungen.

Daß der Klägerin pro Mahnschreiben Unkosten in Höhe von 11,50 DM pro Mahnschreiben entstanden sind, hat der Beklagte nicht bestritten.

Der Klägerin steht ferner nach § 286 BGB ein Anspruch auf Erstattung von Mahnkosten für die Mahnung vom 24. 2. 1987 in Höhe von 15,— DM zu.

Ferner hat die Klägerin gegen den Beklagten nach § 286 BGB einen Anspruch auf Ersatz der Portokosten in Höhe von 8,20 DM.